

Entwurf Aushubverordnung

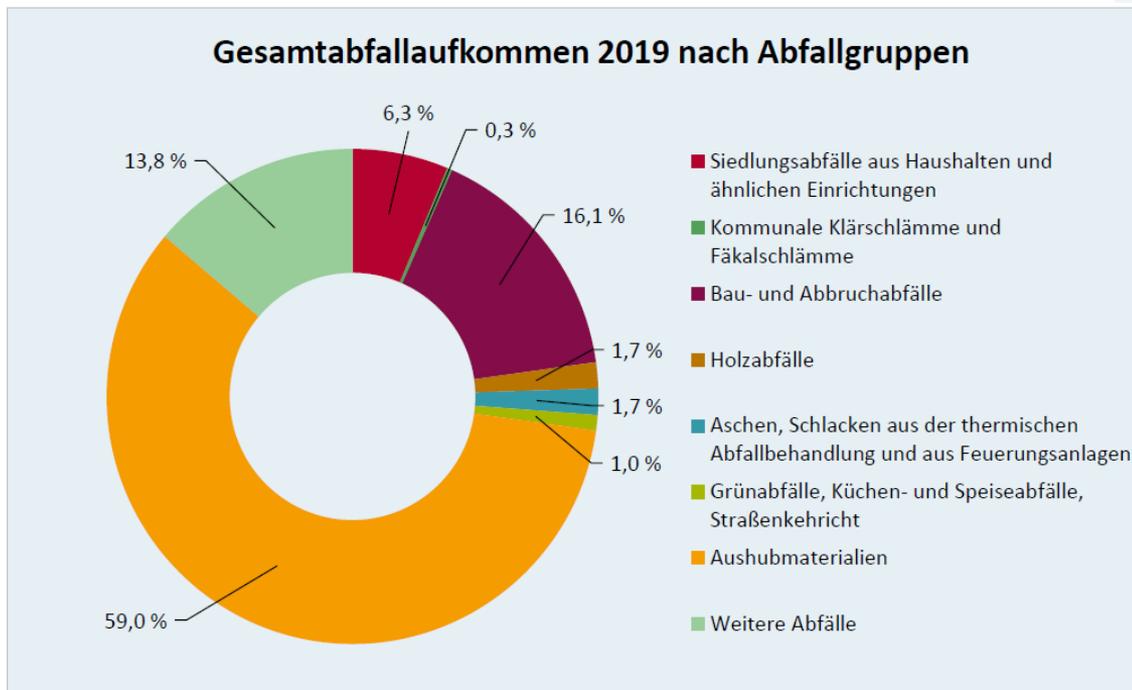
fachlich/inhaltliche Übersicht

Roland Starke

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion V – Abfallwirtschaft, Chemiewirtschaft und Umwelttechnologie

Salzburg, 9.10.2024



Gesamtaufkommen:

– 71 Mio. Tonnen

Davon Abfälle aus Bau- und
Abbruchtätigkeit (inkl.
Aushubmaterialien):

– 53 Mio. Tonnen (ca. 74%)

Verbleib Aushubmaterial 2020

	Aufkommen	Verwertung ¹⁾	Deponierung	Anteil Verwertung ¹⁾	Anteil Deponierung ¹⁾
31411 29 Bodenaushubmaterial BA	19.368.000t	4.648.000t	14.720.000t	24 %	76 %
31411 30 Bodenaushubmaterial A1	2.852.000t	1.603.000t	1.249.000t	56 %	44 %
31411 31 Bodenaushubmaterial A2	11.182.000t	5.722.000t	5.460.000t	51 %	49 %
31411 32 Bodenaushubmaterial A2-G	1.478.000t	1.178.000t	300.000t	80 %	20 %
Gesamt	34.880.000t	13.151.000t	21.729.000t	38 %	62 %

¹⁾Differenz zwischen Aufkommen und Verbleib wurde als verwertet angenommen

Ziel der Verordnung

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist eine **umweltgerechte, hochwertige und ökologisch verträgliche Verwertung** oder Verwendung von **bei Aushubtätigkeiten anfallenden (Boden)aushubmaterialien**, um schädliche oder nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere den Boden und das Wasser zu vermeiden.



Förderung der Kreislaufwirtschaft durch klare Regelungen zur Verwertung / vorzeitiges Abfall-Ende für nicht verunreinigte Materialien



Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Verwertungsmaßnahmen auf die Umwelt



Vermeidung von „Scheinverwertungen“ und Forcierung möglichst hochwertiger Verwertungswege

In der Verordnung soll die **Verwertung folgender Materialien** geregelt werden:

- **Bodenaushubmaterial** der Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, und BA (Inkl. Tunnelausbruchmaterial)
- Daraus gewonnene **Bodenbestandteile** (zB durch Siebung)
- **Kleinmengen** an nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial
- Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 oder BA **aus der Behandlung verunreinigter Aushubmaterialien** oder von Schlämmen aus Bohr- und Aushubtätigkeiten
- Aushubmaterial der Qualitätsklasse **IN**

Nicht geregelt sollen folgenden Aushubmaterialien:

- Technisches Schüttmaterial (bereits in Recycling-BaustoffVO geregelt)
- Gleisaushubmaterial und Gleisschotter (bereits in Recycling-BaustoffVO geregelt)

In der Verordnung sollen die **zulässigen Verwertungswege** festgelegt werden:

- **Erdbaumaßnahmen**
- Maßnahmen zur **Bodenrekultivierung**
- Herstellung von **Kultursubstraten**
- Herstellung von **Kompost und Komposterden**
- Herstellung **künstlich hergestellter Erden**
- Herstellung von **Gesteinskörnungen** (inklusive Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton und Asphalt)
- Herstellung von **sonstigen Baustoffen** (zB Zement, Lehmziegel, Lehmputze)
- Verwendung als **Industriemineral** (zB Flussmittel, Stabilisator, Füllstoff)

Verwertung von Material der **Qualitätsklasse BA:**

- Prüfung der geplanten Verwertungsmaßnahme durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt
- Meldung der Verwertungsmaßnahme (mit Übermittlung des Gutachtens) an die zuständige Behörde

Kleinmengen:

- Max. 2.000t aus- und einbauseitig
- Keine Verunreinigung offensichtlich, bekannt oder zu vermuten
- Keine Verwertung im Grundwasser
- Dokumentation des Bewuchses mit invasiven Neophyten

Umgang mit **invasiven Neophyten** „belastetes“ Aushubmaterial:

- Verwertung vor Ort zulässig
- Bei Verwertung an einem anderen Ort Abstimmung mit Behörde
- Keine Verwertung im Zuge der Herstellung von Komposterden, Kultursubstraten oder künstlich hergestellten Erden

Lagerung von mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigten Aushubmaterialien:

- Lagerung maximal 1 Woche in entsprechenden Behältnisse geschützt vor Witterungseinflüssen
- Lagerung von gefährlich kontaminierten Materialien nur mit Einhausung und Ablufferfassung (ausgenommen Kleinmengen bis 100t)
- Verpflichtung zur Reinigung der Abluft im Zuge der Behandlung

Abfallchemische Aufsicht:

- Im Fall der Verwertung nicht verunreinigter Bereiche von ansonsten verunreinigten Standorten
- Durch für die Untersuchungsnormen (S2126) akkreditierte Inspektionsstellen
- Dokumentation der Aufsichtstätigkeit

Tunnelbauvorhaben, spezielle Bauverfahren und Großprojekte:

- Getrennte Erfassung des Rückpralls an Spritzbeton im Tunnelbau
- Beurteilung der Umweltverträglichkeit eingesetzter Bau- und Bohrhilfsmittel
- Bei Aushubvorhaben mit mehr als 10.000t verpflichtendes Materialkonzept

Vorzeitiges **Abfall-Ende** geplant für folgende Bodenaushubmaterialien und Verwertungswege (Übersicht):

- **A1** für Bodenrekultivierungen / Bodenverbesserungen, Kompostierung, Komposterden, Kultursubstrate und künstliche Erden
- **A2** insbesondere für Erdarbeiten außerhalb der Grundwassers
- **A2-G** insbesondere für Erdarbeiten auch im Grundwasser
- **A2** und **A2-G** auch für die Herstellung von Recycling-Baustoffen, sonstigen Baustoffen oder Industriemineral
- **BA** für die Herstellung von Gesteinskörnungen für Beton und Asphalt, sonstigen Baustoffen, oder als Industriemineral

KEIN vorzeitiges Abfall-Ende geplant für:

- Erdarbeiten/Rekultivierungen mit Material der Qualitätsklasse BA
- Herstellung von Recycling-Baustoffen für ungebundene Anwendungen mit Material der Qualitätsklasse BA
- Kleinmengen gemäß Kleinmengenregelung
- Bodenbestandteile (insb. aus der Behandlung verunreinigter Böden)

organisatorische Eckpunkte

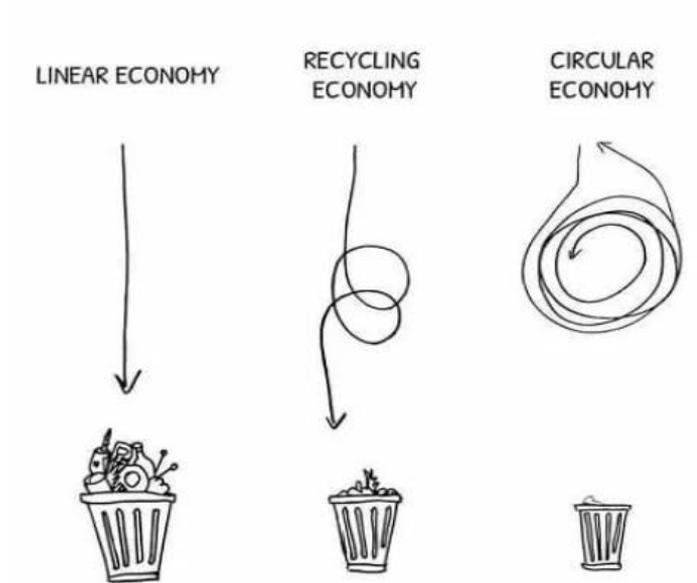
- Der Übergeber des Bodenaushubmaterials, welches das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat, muss dem Abnehmer eine **Konformitätserklärung** entsprechend Anhang 5 übergeben oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- Das **Abfall-Ende ist dem BMK** vom Abfallbesitzer für ein konkretes Aushubmaterial unter Übermittlung oder Verlinkung des Beurteilungsnachweises **zu melden** – ein elektronisches Meldesystem ist dafür in Ausarbeitung
- Das Abfall-Ende soll **mit der ordnungsgemäßen Meldung** und **dem Aushub** (falls nicht schon ausgehoben) eintreten

Parameter/Grenzwerte/Klassen

- Die **Vorgaben zu grundlegender Charakterisierung** sowie die **Parameter und Grenzwerte** für die einzelnen Qualitätsklassen entsprechen zum größten Teil **den bisherigen Anforderungen des BAWPL 2023**
- Die **Zuordnung/Verwendung der Qualitätsklassen** zu den jeweiligen **Anwendungen** soll angepasst werden: Rekultivierung nur mehr mit A₁ (keine „nicht landwirtschaftliche Rekultivierung“ mehr mit A₂); keine Verfüllung mit A₁)
- Für **Parameter der Klasse BA**, bei denen bisher ein höherer Grenzwert in Abstimmung der für eine Verwertung zuständigen Abfallbehörde vorgesehen werden konnte, soll es einen **„Schwellenwert“** geben. Wird dieser überschritten ist grundsätzlich eine Zuordnung zu BA möglich, jedoch ist die Überschreitung unter Angabe der konkreten Gehalte im Gutachten deutlich zu dokumentieren.
- Gutachten gemäß BAWPL 2023 sollen **bis zum Ende ihrer Gültigkeit** als Gutachten gemäß Aushubverordnung gelten.

Zeit-/Fahrplan

- **Vorbegutachtungsentwurf** in einem Stakeholderdialog vorgestellt und diskutiert, Stellungnahmen werden aktuell eingearbeitet
- **Offizielle Begutachtung** voraussichtlich ab Anfang 2025 möglich
- Diskussion der Ergebnisse aus der Begutachtung / **Fertigstellung der Verordnung** Sommer/Herbst 2025
- **In-Kraft-Treten** frühestens 1.1.2026



Roland Starke

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

roland.starke@bmk.gv.at